



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 63.903/3
vom 21. September 2018

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,über die Angebote für
Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf sowie über die
Palliativpflege‘

Am 13. Juli 2018 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen bis zum 29. August 2018^(*) verlängert wurde, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über die Angebote für Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf sowie über die Palliativpflege‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 18. September 2018 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Koen MUYLLE, Staatsräte, und Astrid TRUYENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Erster Auditor-Abteilungsleiter, und Rein THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 21. September 2018 abgegeben.

*

^(*)Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, eine neue Regelung über die Dienstleistungsangebote für Senioren² und Personen mit Unterstützungsbedarf³, sowie über die Palliativpflege einzuführen.

Kapitel 1 enthält allgemeine Bestimmungen, unter denen den Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, eine Umschreibung des Gegenstands und der Zielsetzung des Vorentwurfs, sowie die Leistungsgrundsätze, die die Dienstleister bei der Ausübung ihres Auftrags einhalten müssen.

Kapitel 2 umschreibt die Angebote der Personenunterstützung, d.h. Tätigkeiten der Personenunterstützung (niederschwellige Unterstützungsangebote und Hausnotrufdienst), die in Dienste der häuslichen Unterstützung eingeteilte organisierte Personenunterstützung (Familien- und Seniorenhilfe, Krankenwache, soziale hauswirtschaftliche Hilfe, Tagesbetreuung, Tagespflege, Tagespflege mit Schwerpunkt auf Rehabilitation, Nachtpflege, Kurzaufenthalte und Kurzaufenthalte mit Schwerpunkt auf Rehabilitation), Wohnstrukturen (Seniorenresidenzen, Seniorenresidenzen mit ostbelgischem Qualitätslabel, gemeinschaftliche Wohninitiativen, betreutes Wohnen, begleitete Wohngemeinschaften für Senioren und Wohn- und Pflegezentren für Senioren) und Palliativpflege (Palliativpflegeverband).

Kapitel 3 regelt die Programmierung, die für das Anbieten gewisser Formen der Personenunterstützung erforderliche Genehmigung und die (freiwillige) Anerkennung, die bestimmte Dienstleister der Personenunterstützung beantragen können.

Kapitel 4 bezieht sich auf die Finanzierung. Die Finanzierung erfolgt je nach der betreffenden Form der Personenunterstützung mittels eines Vertrags zwischen der Regierung und dem Dienstleister, mittels finanziellem Beitrag des Seniors mit Unterstützungsbedarf oder der Person mit Unterstützungsbedarf, mittels Stundenpauschalen und Pauschalbeträgen, mittels Tagespauschalen, mittels Pauschalbezuschussung für Mobilitätshilfen und, für den Palliativpflegeverband, mittels Pauschalbetrag. Die Bezuschussung der genehmigten Dienstleister kann zusätzlich in einem Geschäftsführungsvertrag zwischen der Regierung und dem Dienstleister geregelt werden.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Es sind Personen, die das gesetzliche Pensionsalter überschritten haben (Artikel 4 Nr. 10 des Vorentwurfs).

³ Es sind Personen zwischen 0 Jahr und dem gesetzlichen Pensionsalter, sowie Bezugspersonen, die gemäß den von der Regierung festgelegten Kriterien einen Unterstützungsbedarf aufweisen (Artikel 4 Nr. 9 des Vorentwurfs). Bezugspersonen sind Personen, die einem Senior oder einer Person mit Unterstützungsbedarf nahestehen und sich in einem nicht-beruflichen Rahmen um diese kümmern (Artikel 4 Nr. 15 des Vorentwurfs).

Kapitel 5 regelt den Unterstützungsplan, der für Senioren mit Unterstützungsbedarf und Personen mit Unterstützungsbedarf, die bestimmte Formen der Personenunterstützung beanspruchen wollen, erforderlich ist.

Kapitel 6 bezieht sich auf die Unterstützung von Pilotprojekten und auf die Verpflichtung für die Dienstleister, in jeder Wohnhilfezone in einem Netzwerk zusammenzuarbeiten.

Kapitel 7 betrifft die Verpflichtung für die Gemeinderäte jeder Gemeinde des deutschen Sprachgebiets, einen kommunalen Beirat für Senioreninteressen einzusetzen, und regelt die Zusammensetzung, den Vorsitz, die Funktionsweise und den Auftrag dieser Beiräte.

Kapitel 8 richtet einen Beirat für die Seniorenunterstützung ein und regelt seine Aufgaben, seine Zusammensetzung, seine Funktionsweise, die Berichterstattung und die Entschädigungen seiner Mitglieder.

Kapitel 9 betrifft die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Durchführung des Dekrets. Hierdurch wird den Dienstleistern, der Regierung und anderen Personen, die an der Ausführung des entworfenen Dekrets und dessen Ausführungsbestimmungen beteiligt sind, eine Vertraulichkeitspflicht auferlegt. Dieses Kapitel bestimmt, wer für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich ist, und legt das Ziel der Verarbeitung, die Umschreibung der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten und die maximale Dauer der Datenverarbeitung fest.

Kapitel 10 regelt die Bestellung, durch die Regierung, einer natürlichen oder juristischen Person, die mit der Bearbeitung von Beschwerden gegen Dienstleister beauftragt ist.

Kapitel 11 regelt die durch die von der Regierung bestellten Inspektoren mit eventueller Unterstützung von externen Sachverständigen ausgeübte Aufsicht, die jährliche Einreichung eines Tätigkeitsberichts bei der Regierung durch die Dienstleister, das Übermitteln von Informationen und statistischen Angaben an die Regierung durch die Dienstleister und die Bestellung eines kommissarischen Vertreters bei schwerwiegenden Mängeln in einem Wohn- und Pflegezentrum. Es enthält auch eine strafrechtliche Bestimmung.

Kapitel 12 enthält die Schlussbestimmungen, nämlich eine Abänderungsbestimmung, Aufhebungsbestimmungen, Übergangsbestimmungen und eine Bestimmung, die das Inkrafttreten am 1. Januar 2019 festlegt.

Der Vorentwurf ersetzt das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 4. Juni 2007 ‚über die Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren, die Seniorenresidenzen und über die psychiatrischen Pflegewohnheime‘ und das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 16. Februar 2009 ‚über die Dienste der häuslichen Hilfe‘, die aufgehoben werden⁴.

⁴ Das Dekret vom 4. Juni 2007 bleibt jedoch für psychiatrische Pflegewohnheime in Kraft. Siehe diesbezüglich Bemerkung 25.

FORMVORSCHRIFTEN

3. Fraglich ist, ob die Bestimmungen des Vorentwurfs über die Finanzierung der verschiedenen Dienstleister nicht als eine Regelung in Sachen staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV), die im Prinzip in den Anwendungsbereich der Anmeldepflicht bei der Europäischen Kommission im Sinne von Artikel 108 Absatz 3 desselben Vertrags fallen, zu betrachten sind. Der Beauftragte erklärte, dass diese Anmeldung noch nicht erfolgt ist und dass der Standpunkt des Staatsrates diesbezüglich abgewartet wird.

Insofern die Bezuschussung sich auf Dienstleistungen bezieht, die als nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu betrachten sind (siehe diesbezüglich auch die Bemerkung 5.1), ist die Anmeldung nicht erforderlich. Für die Bezuschussung von Dienstleistungen, die nicht als solche betrachtet werden können, ist die Anmeldung wohl erforderlich, es sei denn, dass eine Befreiungsregelung in Anspruch genommen werden kann⁵ und dass alle Bedingungen dieser Befreiungsregelung erfüllt sind.

Eventuell können die Verfasser des Vorentwurfs mit den Dienststellen der Europäischen Kommission Kontakt aufnehmen, um nachzuprüfen, ob die Anmeldung erforderlich ist oder nicht. Bei einer zu Unrecht fehlenden Anmeldung droht nämlich eine drakonische Strafe. In der Tat ist eine nicht-angemeldete staatliche Beihilfe selbstverständlich rechtswidrig (auch wenn sie mit dem Recht der Europäischen Union als vereinbar erklärt werden könnte, wäre sie korrekt angemeldet worden)⁶, und diese Rechtswidrigkeit ist nötigenfalls von Amts wegen von jedem Richter aufzuwerfen⁷, ohne dass die Begünstigten der Beihilfe sich auf ein gewecktes Vertrauen berufen können, um die Rückforderung der in diesem Fall erforderlichen Beihilfe (mit Zinsen) zu verhindern⁸. Der nationale Richter ist befugt, festzustellen, ob eine Maßnahme als neue staatliche Beihilfe angesehen werden muss und ob,

⁵ Siehe unter anderem den Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 ‚über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind‘, die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 ‚über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen‘, die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 ‚über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen‘ und die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 ‚zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union‘.

⁶ EuGH, 8. Dezember 2011, C-275/10, *Residex Capital IV*, Begründungserwägung 28, unter Hinweis auf Urteile vom 21. November 1991, *Fédération nationale du commerce extérieur des produits alimentaires und Syndicat national des négociants et transformateurs de saumon*, C-354/90, Begründungserwägung 17, und vom 27. Oktober 2005, *Distribution Casino France u.a.*, C-266/04-C-270/04, C-276/04 und C-321/04-C-325/04, Begründungserwägung 30; EuGH, 5. März 2015, C-667/13, *Estado Português*, Begründungserwägungen 59 und 60.

⁷ EuGH, 18. Juli 2007, C-119/05, *Lucchini*, Begründungserwägung 61; EuGH, 26. Oktober 2016, C-590/14 P, *Dimosia Epicheirisi Ilektrismou AE*, Begründungserwägungen 98-101.

⁸ EuGH, 20. März 1997, C-24/95, *Alcan*; EuGH, 29. April 2004, C-278/00, *Republik Griechenland*, Begründungserwägung 108. Siehe auch: N. DE VOS, „De rol van het Europese en het Belgische vertrouwensbeginsel bij de terugvordering van Europese subsidies en staatssteun“, RW 2012-13, S. 130-131, Nrn. 26 und 30; K. LENAERTS und P. VAN NUFFEL, *European Union Law*, Sweet & Maxwell, 2011, S. 377, Nr. 11-026.

wenn dies der Fall ist, diese Maßnahme der Kommission gemeldet werden musste, bevor sie durchgeführt wurde⁹.

4. Sollte der dem Staatsrat vorgelegte Text infolge dieser Formvorschrift noch abgeändert werden, so sind die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen zwecks Einhaltung der Vorschrift von Artikel 3 § 1 Absatz 1 der Gesetze über den Staatsrat der Gesetzgebungsabteilung vorzulegen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

A. Anwendbarkeit und Überprüfung der Dienstleistungsrichtlinie

5. Laut dessen Artikel 1 dient der Vorentwurf der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 ‚über Dienstleistungen im Binnenmarkt‘ (nachstehend: Dienstleistungsrichtlinie). Gemäß Artikel 2 findet das entworfene Dekret Anwendung auf alle in der Personenunterstützung tätigen Dienstleister, die die in Kapitel 2 aufgeführten Tätigkeiten der Personenunterstützung und der organisierten Unterstützungsangebote in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anbieten.

Die Begründung enthält eine umfangreiche Besprechung der Vereinbarkeit des Vorentwurfs mit der Dienstleistungsrichtlinie, die für jede in dem Vorentwurf geregelte Dienstleistung nachprüft, ob sie unter die Dienstleistungsrichtlinie fällt oder nicht.

5.1. Dabei wird jedoch die Frage außer Betracht gelassen, ob einige dieser Dienstleistungen eventuell als nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, die nicht zum Anwendungsbereich des AEUV und der Dienstleistungsrichtlinie gehören, zu betrachten sind (siehe Artikel 2 Absatz 2 a) der Dienstleistungsrichtlinie, sowie Protokoll (Nr. 26) ‚über Dienste von allgemeinem Interesse‘ zu dem AEUV). Sollte es aber um eine „von [Artikel 57 AEUV] erfasste selbstständige Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird“¹⁰, gehen, findet die Dienstleistungsrichtlinie im Prinzip tatsächlich Anwendung, unbeschadet der Möglichkeit, dass es um Gesundheitsdienstleistungen bzw. um bestimmte soziale Dienstleistungen, die ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen, geht (siehe diesbezüglich die Bemerkungen 5.2 und 5.3).

Ob einige der betreffenden Dienstleistungen tatsächlich als nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse angesehen werden können, hängt ab von der Frage, ob sie gegen eine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht werden oder nicht. Dass der Benutzer der Dienstleistung in gewissem Umfang zu den Funktionskosten dieser Dienstleistung beitragen muss, ändert nichts an der Natur der betreffenden Dienstleistung¹¹. Jedoch muss die

⁹ Verfassungsgerichtshof, 6. April 2011, Nr. 50/2011, B.12.3.1 bis B.12.3.4; Verfassungsgerichtshof, 17. Juli 2014, Nr. 106/2014, B.27.2; Verfassungsgerichtshof, 5. Februar 2015, Nr. 15/2015, B.6.3 und B.6.4; Verfassungsgerichtshof, 17. September 2015, Nr. 114/2015, B.30.2.

¹⁰ Siehe Artikel 4 1) der Richtlinie.

¹¹ Siehe auch EuGH, 27. September 1988, in der Rechtssache 263/86, *Humbel* und EuGH, 7. Dezember 1993, C-109/92, *Wirth*.

Qualifizierung einiger der betreffenden Dienstleistungen als nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse mit großer Vorsicht geregelt werden. So kann der bloße Umstand, dass eine Dienstleistung hauptsächlich mit öffentlichen Mitteln finanziert wird, nicht automatisch zu dieser Qualifizierung führen; die Natur der Dienstleistung muss auch berücksichtigt werden. Wie aus folgenden Bemerkungen hervorgeht, sind der Gerichtshof der Europäischen Union und der Verfassungsgerichtshof für einige Dienstleistungen gewiss implizit davon ausgegangen, dass sie nicht unter diesen Ausnahmegrund fallen.

5.2. In der Begründung wird ebenso wenig auf die Hypothese eingegangen, dass einige der betreffenden Dienstleistungen nicht zum Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie gehören könnten, weil es um „soziale Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung und der Unterstützung von Familien und dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Personen, die vom Staat, durch von ihm beauftragte Dienstleistungserbringer oder durch von ihm als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen erbracht werden“, im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 j) der Dienstleistungsrichtlinie geht.

Dem Gerichtshof zufolge sind dafür zwei Bedingungen gleichzeitig zu erfüllen¹². Einerseits muss es sich, was die Art der ausgeübten Tätigkeit betrifft, um Tätigkeiten handeln, die entscheidend dazu beitragen, das Grundrecht auf Schutz der Würde und Integrität des Menschen zu garantieren, und Ausfluss der Grundsätze des sozialen Zusammenhalts und der Solidarität sind (Begründungserwägung 43)¹³, und, andererseits, was den Status des Anbieters der Dienstleistungen betrifft, ist ein privater Dienstleistungsanbieter als vom Staat „beauftragt“ anzusehen, wenn er die „Verpflichtung“ hat, die ihm anvertrauten sozialen Dienstleistungen zu erbringen, was bedeutet, dass er sich zur Erbringung der betreffenden Dienstleistung verpflichtet, dass er dabei bestimmte spezifische Durchführungsbedingungen beachtet, und dass ein Rechtsakt vorliegt, der einem privaten Dienstleistungsanbieter die Verpflichtung zur Erbringung der sozialen Dienstleistung, mit der er beauftragt wird, in klarer und transparenter Weise überträgt (Begründungserwägungen 46, 47 und 48). Somit stellt allein der Erlass von Maßnahmen, durch die eine nationale Behörde aus Gründen des Gemeinwohlinteresses Genehmigungs- oder Zulassungsregeln für sämtliche Wirtschaftsteilnehmer eines bestimmten Wirtschaftssektors aufstellt, für sich genommen keinen solchen Akt der Beauftragung dar (Begründungserwägung 49). Die soziale Dienstleistung muss auch den Hauptbestandteil der Tätigkeit des betreffenden Dienstleisters darstellen (Begründungserwägung 33).

Der Verfassungsgerichtshof hat geurteilt, dass für die Tagesbetreuungscentren und die Nachtbetreuungscentren in einer Regelung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission die zweite o.a. Bedingung nicht erfüllt ist, da nicht geschlussfolgert werden kann, dass eine Beauftragung im Sinne der Richtlinienbestimmung bestehen würde. Aus der Zulassungsregelung geht nicht hervor, dass die Einrichtungen durch die Wirkung der Zulassung beauftragt wären,

¹² EuGH, 11. Juli 2013, C-57/12, *Fédération des maisons de repos privées de Belgique (Femarbel)*.

¹³ Was die Altenpflege – Gegenstand des o.a. Entscheids – betrifft, wird auf „die Hilfe und Unterstützung für alte Menschen (...), die dauerhaft oder vorübergehend aufgrund des völligen oder teilweisen Verlustes ihrer Selbständigkeit besonders hilfsbedürftig sind oder Gefahr laufen, marginalisiert zu werden“ (Begründungsüberlegung 43) hingewiesen.

präzise festgelegte Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes auszuführen, ohne den Betrieb vor Ablauf der Frist, für die ihnen die Zulassung gewährt wird, beenden zu können¹⁴.

In einer früheren Rechtssache über eine Wallonische dekretale Regelung hatte der Verfassungsgerichtshof in Bezug auf Altenheime und Alten- und Pflegeheime geurteilt, dass der Ausschluss „angesichts dessen, dass er nur gewisse vom Staat, durch von ihm beauftragte Dienstleistungserbringer oder durch von ihm als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen erbrachte soziale Dienstleistungen betrifft, *nicht auf Seniorenheime Anwendung finden [kann], die durch Privatpersonen geführt werden [...]*, so dass Altenheime und Alten- und Pflegeheime insgesamt nicht in den Genuss des besagten Ausschlusses gelangen können“¹⁵.

Auch hier muss demzufolge mit großer Vorsicht beurteilt werden, ob dieser Ausnahmegrund für die entworfene dekretale Regelung sachdienlich sein könnte, insbesondere angesichts der zweiten vom Gerichtshof formulierten Bedingung.

5.3. Schließlich kann eine Dienstleistung aus dem Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgeschlossen werden, wenn es sich um „Gesundheitsdienstleistungen (handelt), unabhängig davon, ob sie durch Einrichtungen der Gesundheitsversorgung erbracht werden, und unabhängig davon, wie sie auf nationaler Ebene organisiert und finanziert sind, und ob es sich um öffentliche oder private Dienstleistungen handelt“ (Artikel 2 Absatz 2 f) der Dienstleistungsrichtlinie). Laut des Handbuches zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie¹⁶ muss es sich um Tätigkeiten, die zur Erhaltung, Beurteilung oder Wiederherstellung des Gesundheitszustandes von Patienten gedacht sind und um Tätigkeiten handeln, die Angehörigen eines reglementierten Gesundheitsberufs in dem Mitgliedstaat vorbehalten sind, in dem die Dienstleistung erbracht wird. Der Gerichtshof bestätigte diese Bedingungen und fügte hinzu, dass die Gesundheitsversorgung auch eine in erster Linie verrichtete Tätigkeit für den betreffenden Dienstleistungserbringer darstellen muss¹⁷.

Der Verfassungsgerichtshof war aufgrund dieser Kriterien über eine Regelung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission der Auffassung, dass Tagesbetreuungscentren und Nachtbetreuungscentren nicht unter diesen Ausnahmegrund fallen, weil die angebotene Gesundheitsdienstleistung keinen Hauptbestandteil der Gesamtheit der von diesen Centren angebotenen Dienstleistungen darstellt¹⁸. Bereits zuvor hatte der Hof entschieden, dass auch betreute Wohnungen nicht unter den Ausnahmegrund fallen, weil keine Gesundheitspflege erteilt wird¹⁹. Für Altenheime, Alten- und Pflegeheime sowie Tagespflegestätten war der

¹⁴ Verfassungsgerichtshof, 23. Januar 2014, Nr. 6/2014, B.17-B.27.

¹⁵ Verfassungsgerichtshof, 9. Dezember 2010, Nr. 135/2010, B.6.2.

¹⁶ *Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2007, 12.

¹⁷ EuGH, 11. Juli 2013, C-57/12, *Fédération des maisons de repos privées de Belgique (Femarbel)*, Erwägungen 33 bis 41.

¹⁸ Verfassungsgerichtshof, 23. Januar 2014, Nr. 6/2014, B.13- B.16.

¹⁹ Verfassungsgerichtshof, 25. Januar 2012, Nr. 10/2012, B.15.1.

Verfassungsgerichtshof hingegen in einem früheren Entscheid damit einverstanden, dass der Ausnahmegrund im Bereich der Gesundheitsdienstleistungen anwendbar war²⁰

5.4. Die Anwendung der o.a. Kriterien auf die verschiedenen Dienstleistungen, die im Vorentwurf erwähnt werden, erfordert eine Terrainkenntnis, über die der Staatsrat nicht verfügt. Dazu kommt noch, dass die genaue Art der angebotenen Dienstleistungen erst in den eventuell vorgesehenen Anerkennungs- und Genehmigungsbedingungen deutlicher erscheinen wird, die erst zur Durchführung der hier entworfenen Regelung festgelegt werden.

Es steht deshalb den Verfassern des Vorentwurfs zu, mit den o.a. Kriterien im Hinterkopf die Reflexion über die Anwendbarkeit der Richtlinie zu wiederholen und die Darlegung diesbezüglich in der Begründung - wo nötig - zu ergänzen und anzupassen.

6. Insofern diese von den Verfassern des Vorentwurfs durchgeführte neue Untersuchung auf die Anwendbarkeit der Dienstleistungsrichtlinie schließt, ist eine Kontrolle anhand der Bestimmungen der Kapitel III („Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer“) und IV („freier Dienstleistungsverkehr“)²¹ der Richtlinie durchzuführen, wenigstens insofern Artikel 29 des Vorentwurfs eine Genehmigungspflicht einführt, was zur Geltung einer „Genehmigungsregelung“ im Sinne von Artikel 4 6) der Dienstleistungsrichtlinie führen wird.

Für die der Dienstleistungsrichtlinie unterliegenden Dienstleistungen, für die dem Vorentwurf zufolge ein freiwillig zu beantragendes Qualitätslabel (Artikel 20 des Vorentwurfs) oder eine freiwillig zu beantragende Anerkennung (Artikel 40 und 41 des Vorentwurfs) gilt oder für die die Ausübung völlig frei ist, handelt es sich nicht um eine solche Genehmigungsregelung und ist keine Kontrolle anhand der o.a. Kapitel der Dienstleistungsrichtlinie erforderlich.

6.1. Artikel 11 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie geht grundsätzlich von einer nicht befristeten Genehmigung aus. Da die Betriebsgenehmigung gemäß den Artikeln 30 § 3 und 32 § 1 Absatz 5 des Vorentwurfs für eine unbestimmte Dauer erteilt wird, stellt sich diesbezüglich kein Problem, außer insofern die Regierung der letztgenannten Bestimmung zufolge die Ausnahmefälle festlegen kann, in denen eine befristete Betriebsgenehmigung ausgesprochen wird. Gemäß der o.a. Richtlinienbestimmung ist eine solche Zeitliche Beschränkung der Betriebsgenehmigung nur möglich, wenn a) die Genehmigung automatisch verlängert wird oder lediglich von der fortbestehenden Erfüllung der Anforderungen abhängt, b) die Zahl der verfügbaren Genehmigungen durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses begrenzt ist, oder c) eine Befristung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist. Demzufolge wird nachgewiesen werden müssen, dass eine oder mehrere dieser Bedingungen erfüllt ist bzw. sind.

²⁰ Verfassungsgerichtshof, 9. Dezember 2010, Nr. 135/2010, B.6.1. - B.6.3.

²¹ Was Kapitel IV betrifft, insofern die Dienstleistungen auch im Wege einer zeitweiligen, gelegentlichen Dienstleistung auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft von Dienstleistungserbringern ausgeführt werden können, die in einem anderen Mitgliedsstaat der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder eines gleichgestellten Staates niedergelassen sind.

6.2. Was die noch zu verabschiedenden Ausführungsbeschlüsse über das Genehmigungsverfahren und die Genehmigungsbedingungen betrifft, muss dafür gesorgt werden, dass die relevanten Richtlinienbestimmungen beachtet werden.

B. Die Verarbeitung personenbezogener Daten

7. Die Artikel 74 bis 78 des Vorentwurfs regeln die Verarbeitung personenbezogener Daten.

7.1. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens wird im Allgemeinen durch Artikel 22 der Verfassung, Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), Artikel 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 16 der Internationalen Konvention über die Rechte des Kindes gewährleistet. Zur Rechtfertigung eines Eingriffs in dieses Recht, wird u.a. die Notwendigkeit des Eingriffs in einer demokratischen Gesellschaft vorausgesetzt, was eine Verhältnismäßigkeit der angewandten Mittel im Vergleich zu der Zielsetzung impliziert.

Aufgrund der o.a. Bestimmungen hat jeder insbesondere Recht auf den Schutz gegen Einmischungen in das Privatleben infolge der Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegt Sonderregeln, nämlich dem in Straßburg am 28. Januar 1981 unterzeichneten Europäischen Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 'zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)' (nachstehend: DGV) und dem Gesetz vom 30. Juli 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten²².

Im Lichte des in Artikel 22 der Verfassung verankerten Legalitätsprinzips sind die Art der personenbezogenen Daten und der Zweck der Verarbeitung im entworfenen Dekret festzulegen. Der Beauftragte bestätigte, dass die folgenden Ergänzungen im vorliegenden Fall noch erforderlich sind:

- in Artikel 75 Absätze 1 und 2 des Vorentwurfs sind auch die in den Artikeln 8, 9, 19 und 20 erwähnten Dienstleister (und also nicht nur die genehmigten und anerkannten Dienstleister) zu erwähnen.
- in Artikel 75 Absatz 2 des Vorentwurfs ist auch auf die in Kapitel 3 erwähnten Aufträge (nämlich die Genehmigungs- und Anerkennungsbedingungen) und nicht nur auf die in den Kapiteln 2, 4 und 11 erwähnten Aufträge zu verweisen.
- in Artikel 77 § 1 des Vorentwurfs ist nicht nur auf die genehmigten Dienstleister sondern auch auf die anerkannten Dienstleister sowie auf die in den Artikeln 8, 9, 19 und 20 erwähnten Dienstleister hinzuweisen.

²² Laut Artikel 2 dieses Gesetzes ist die Verordnung ebenfalls auf die in den Artikeln 2.2.a) und 2.2.b) der Verordnung erwähnte Verarbeitung personenbezogener Daten anwendbar.

- In Artikel 77 § 1 Nr. 1 des Vorentwurfs schreibe man lieber „des Seniors oder der Person mit Unterstützungsbedarf“ statt „der Person“
- In Artikel 77 des Vorentwurfs sind auch die personenbezogenen Daten bezüglich der Familienangehörigen der Person zu erwähnen.
- Wird damit beabsichtigt, in Durchführung des Artikels 31 § 2 Absatz 1 Nr. 9 des Vorentwurfs auch einen Auszug aus dem Strafregister oder ein ärztliches Attest über die Personalmitglieder zu beantragen und zu führen, so muss davon auch in Artikel 77 des Vorentwurfs die Rede sein. Dies gilt auch für die Identifikations- und Ausbildungsdaten dieser Personalmitglieder.

Die Verfasser des Vorentwurfs müssen schließlich erwägen, ob auch die in Artikel 80 § 2 des Vorentwurfs erwähnten externen Sachverständigen zusätzlich zu den in Artikel 77 § 1 des Vorentwurfs bereits erwähnten Inspektoren angegeben werden müssen.

7.2. Artikel 5 Absatz 1 b) der DGV bestimmt, dass Personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden müssen und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden dürfen. Artikel 6 der DGV legt die Fälle fest, in denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten rechtmäßig ist. Die Artikel 9 und 10 der DGV bestimmen die Fälle, in denen die Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten, insbesondere der Gesundheitsdaten, zugelassen wird.

Im Gutachten Nr. 32/2018 vom 11. April 2018 hat der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens bemerkt, dass die angestrebte Verarbeitungen personenbezogener Daten auf Artikel 6 Absatz 1 e) der Verordnung und auf Artikel 9 Absatz 2 g) und h) der Verordnung (letztgenannter Artikel hinsichtlich der Verarbeitung von Gesundheitsdaten) beruhen. Auch was die gerichtlichen Daten betrifft, ist dem Ausschuss zufolge zu prüfen, welche Bestimmung der DGV oder des Gesetzes vom 30. Juli 2018²³ die Verarbeitung zulässt.

7.3. Im o.a. Gutachten empfiehlt der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens, die Sicherheitsmaßnahmen in einem Ausführungserlass weiter zu präzisieren. In der Begründung wird angegeben, dass ein solcher Erlass der Datenschutzbehörde vorgelegt werden wird. Der Vorentwurf enthält jedoch keine Ermächtigung an die Regierung, um den Schutz der Verarbeitung personenbezogener Daten näher zu regeln. Der Beauftragte erklärte diesbezüglich Folgendes:

„Artikel 77 §3 des Dekretentwurfs müsste dahingehend erweitert werden, dass die Regierung auch die Sicherheitsmaßnahmen bei der Verarbeitung festlegt.“

Eine solche Ermächtigung gehört jedoch nicht in Artikel 77 des Vorentwurfs, der sich auf die Kategorien der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten bezieht. Sie ist am besten in einen getrennten Artikel aufzunehmen.

²³ Titel 2 dieses Gesetzes setzt nämlich auch die Richtlinie (UE) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 „zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates“ um.

C. Begründungspflicht

8. In den Artikeln 14 Absatz 2, 16 Absatz 2, 17 Absatz 2, 23 Absatz 2, 24 Absatz 3, 31 § 2 Absatz 3, 33 § 1 Absatz 2, 44 Absatz 2 wird die Regierung dazu ermächtigt, „in (besonders) begründeten Ausnahmefällen“ oder „in besonders begründeten Fällen“ bestimmte Maßnahmen zu treffen. Aus diesen Bestimmungen kann nicht immer mit Sicherheit ausgemacht werden, ob eine Entscheidungsbefugnis in Einzelfällen oder eine Verordnungsbefugnis beabsichtigt wird, was ohnehin präzisiert werden sollte.

8.1. Insofern es sich um eine individuelle Entscheidungsbefugnis handeln würde, ist es überflüssig und irreführend, eine solche Begründungspflicht aufzuerlegen. Überflüssig, weil diese Entscheidungen unter die Anwendung des Gesetzes vom 29. Juli 1991 ‚über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte‘ fallen und die Verpflichtung einer ausdrücklichen Begründung sich bereits aus diesem Gesetz ableiten lässt. Irreführend, weil solche Bestimmungen zu Unrecht den Eindruck erwecken, dass die ausdrückliche Begründungspflicht nicht besteht, ohne dass dies darin ausdrücklich vorgeschrieben wird. Die entworfene Bestimmung ist auszulassen, es sei denn, dass eine weitgehendere Begründungspflicht als die aus dem Gesetz vom 29. Juli 1991 hervorgehende Begründungspflicht beabsichtigt wird, wobei deren Tragweite definiert werden muss.

8.2. Insofern eine Verordnungsbefugnis beabsichtigt wird, ergibt sich aus den entworfenen Bestimmungen, dass eine solche Begründung in die betreffenden Erlasse der Regierung aufgenommen werden müssen, auch wenn dies für Erlasse mit Verordnungsscharakter nicht üblich ist. Es ist jedoch fraglich, ob es wirklich die Absicht der Verfasser des Vorentwurfs ist, eine solche Begründungspflicht, die anschließend von dem Richter geprüft werden können, vorzusehen. Sonst ist der Hinweis auf die Begründung in den o.a. entworfenen Bestimmungen auszulassen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 26

9. Gemäß Artikel 26 Absatz 1 des Vorentwurfs kann nur ein Palliativpflegeverband genehmigt werden. Der Beauftragte gab diesbezüglich folgende Rechtfertigung:

„[D]iese Bestimmung [wurde] angesichts der Größe der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegt. Es würde wenig Sinn machen, in einem so kleinen Gebiet wie der Deutschsprachigen Gemeinschaft die vorhandenen Kompetenzen zu streuen. Dadurch, dass es nur einen einzigen Palliativpflegeverband geben wird, sollen folglich die doch sehr spezifischen Kompetenzen, die in der Palliativpflege von Nöten sind, gebündelt bzw. aufgebaut werden.“

10. In Artikel 26 Absatz 3 des Vorentwurfs wird die Regierung ermächtigt, die Zusammensetzung²⁴ des Teams festzulegen. Der Beauftragte erklärte diesbezüglich Folgendes:

²⁴ In der niederländischen Übersetzung wird irrtümlicherweise „samenwerking“ statt „samenstelling“ geschrieben.

„Durch diese Delegation soll die Zusammensetzung des Teams festgelegt werden. Dafür soll einerseits die Mindestanzahl Mitglieder vorgesehen werden und andererseits die Bedingungen über die fachliche Qualifikation, über die die Mitglieder verfügen müssen“.

Es wäre besser, dies in der entworfenen Bestimmung zu verdeutlichen.

Artikel 27

11. Artikel 27 des Vorentwurfs, in Verbindung mit u.a. Artikel 26, ist unklar formuliert. Artikel 27 Paragraph 1 Absatz 1 bringt mit sich, dass der Palliativpflegeverband (der einzige Dienst, der in Kapitel 2 Abschnitt 3 geregelt wird) einer Programmierung unterliegt, während Paragraph 1 Absatz 2 Nr. 1 c) genau das Gegenteil bestimmt, d.h. dass der Palliativpflegeverband keiner Programmierung unterliegt. Außerdem bestimmt Artikel 26 „[i]n Abweichung von Artikel 27“, dass im deutschen Sprachgebiet nur ein Palliativpflegeverband genehmigt werden kann, was eigentlich einer Programmierung, die in dem entworfenen Dekret selbst bestimmt wird, gleichkommt.

Daher ist es angebracht, den Inhalt von Artikel 26 in Artikel 27 des Vorentwurfs zu übertragen und Artikel 27 neu zu formulieren, damit es keine Zweideutigkeit über die Frage gibt, ob der Palliativpflegeverband einer Programmierung unterliegt oder nicht.

Artikel 30

12. Artikel 30 § 3 Satz 2 des Vorentwurfs, der sich auf die unbestimmte Dauer der Betriebsgenehmigung bezieht, ist überflüssig und passt nicht an dieser Stelle. Die im Prinzip unbestimmte Dauer der Betriebsgenehmigung wird nämlich auch (und ausführlicher) in Artikel 32 § 1 Absatz 5 des Vorentwurfs geregelt. Zudem wird in diesem Paragraph 1 auch die Dauer der Planungsgenehmigung geregelt.

Artikel 32

13. Aus Artikel 32 § 2 Nr. 2 des Vorentwurfs geht nicht deutlich hervor, wer feststellen muss, dass die Angaben nicht korrekt sind (der Dienstleister selber, ein Kontrolleur...). Dieser Punkt ist zu verdeutlichen.

14. Es ist nicht deutlich, was in Artikel 32 § 2 Nr. 3 unter „zusätzliches Unterstützungsangebot“ zu verstehen ist. Wird damit gemeint, dass der Dienstleister einen neuen Antrag einreichen muss, wenn er ein neues, noch nicht genehmigtes Unterstützungsangebot im Sinne von Artikel 29 anbieten will, wäre dies deutlicher zu bestimmen.

Artikel 43

15. Artikel 43 Absatz 4 des Vorentwurfs bestimmt, dass Artikel 32 §§2 und 3 entsprechend anwendbar für das weitere Anerkennungsverfahren ist. Die letztgenannte Bestimmung, die sich auf das Genehmigungsverfahren bezieht, kann allerdings nicht ohne weiteres auf das Anerkennungsverfahren angewandt werden (siehe zum Beispiel Artikel 32 § 2 Nr. 3). Es ist also angezeigt, für das Anerkennungsverfahren eine angepasste Fassung von Artikel 32 §§ 2 und 3 auszuarbeiten.

Artikel 47

16.1. Artikel 47 Absatz 1 des Vorentwurfs bestimmt, dass die Bezuschussung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und mittels eines Vertrages zwischen der Regierung und dem Dienstleister erfolgen „kann“. Auf die Frage, ob das Wort „kann“ wirklich notwendig ist, wenn Haushaltsmittel tatsächlich verfügbar sind, antwortete der Beauftragte wie folgt:

„Dieses ‘kann’ unterstreicht die Tatsache, dass das Angebot ohne Finanzierung erbracht werden kann beziehungsweise, dass in einem Vertrag die Modalitäten festgehalten werden. So erhält beispielsweise ein Dienstleister nicht automatisch eine Finanzierung, nur weil er niederschwellige Angebote erbringt. Nur wenn ein Vertrag abgeschlossen und dort festgelegte Standards erreicht werden, kann eine Finanzierung mittels Vertrag erfolgen“.

16.2. Auf die Frage, was in Artikel 47 Absatz 2 unter „die entsprechenden Rahmenbedingungen“, die die Regierung bestimmen kann, zu verstehen ist, antwortete der Beauftragte wie folgt:

„Hier sollen Form und Inhalt der Verträge, einschließlich der Finanzierungsbedingungen, festgelegt werden“.

Was die in Artikel 47 Absatz 3 vorgesehene Möglichkeit für den Dienstleister, von den Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf einen finanziellen Beitrag zu verlangen, betrifft, erklärte der Beauftragte Folgendes:

„Der finanzielle Beitrag für diese Angebote kann frei durch den Dienstleister festgelegt werden. Er kann dann in den gemeinsam erarbeiteten Vertragsbestimmungen aufgenommen werden“.

Die Bedingungen, denen der Dienstleister genügen muss, um die Bezuschussung zu genießen, müssen erstens in einem Erlass der Regierung zur Durchführung der in Artikel 47 Absatz 2 enthaltenen Delegation bestimmt werden. In diesem Erlass werden, dem Beauftragten zufolge, die inhaltlichen und förmlichen Elemente geregelt werden müssen, die im Vertrag zwischen der Regierung und dem Dienstleister werden behandelt werden müssen. Auf jeden Fall wird dieser Vertrag aufgrund der Regeln über die Ausübung der normativen Funktion sich auf praktische Vereinbarungen bezüglich der konkreten Durchführung der Bestimmung des entworfenen Dekrets und des o.a. Erlasses beschränken müssen.

Diese Bemerkung gilt auch für den in Artikel 60 des Vorentwurfs erwähnten Geschäftsführungsvertrag.

Artikel 48

17. Der Titel von Abschnitt 2 (unmittelbar vor Artikel 48 des Vorentwurfs) lautet: „Organisierte Unterstützungsangebote“. Dass dieser Abschnitt auf die Unterstützungsangebote anwendbar ist, geht jedoch nicht aus den Artikeln dieses Abschnittes hervor. Dem ist abzuhelfen, da Titel an sich keine normative Tragweite haben.

18. In Artikel 48 Absätze 1 und 3 des Vorentwurfs bestimme man deutlichkeitshalber, dass es sich um einen finanziellen Beitrag des Nutznießers handelt.

19. Artikel 48 Absatz 3 des Vorentwurfs bestimmt, dass Dienstleister von betreuten Wohnungen ausschließlich einen finanziellen Beitrag verlangen können (und also nicht für Bezuschussung in Frage kommen können). Der Beauftragte hat dies wie folgt begründet:

„Dienstleister des Betreuten Wohnens erhalten keine Bezuschussung. Sie können lediglich einen finanziellen Beitrag des Seniors verlangen. Das betreute Wohnen ist nämlich immer an ein Wohn- und Pflegezentrum angegliedert. Die Leistungen des Personals in den betreuten Wohnungen werden vom Personal des Wohn- und Pflegezentrum geleistet und über den Zuschuss des Wohn- und Pflegezentrums bezuschusst“.

Artikel 55

20. Der Beauftragte hat erklärt, dass mit den in Artikel 55 § 1 Absatz 5 und § 5 Nr. 3 des Vorentwurfs erwähnten Vorgaben in Bezug auf das Verwaltungspersonal die Mindestanzahl der administrativen Personalmitglieder und die Befähigungsbedingungen gemeint werden. Dies sollte ausdrücklich erwähnt werden.

21. Auf die Frage, was in Artikel 55 § 5 Nr. 6 unter „weitere Zuschusskategorien“ zu verstehen ist, erklärte der Beauftragte Folgendes:

„Die Zuschusskategorien sind in §1 Absatz 2 beschrieben. Dabei handelt es sich um den Basiszuschuss, den Zuschuss für besondere Angebote und die Funktionspauschale. Es könnten möglicherweise in Zukunft weitere Kategorien entstehen, wenn die Angebotspalette der betroffenen Dienstleister erweitert wird. Durch die Delegation soll die Möglichkeit gegeben sein, entsprechende Vorgaben auf Erlassebene vorzusehen“.

Es wäre besser, dies in der entworfenen Bestimmung zu verdeutlichen.

Artikel 60

22. Auf die Frage, ob die Bestimmungen bezüglich der Finanzierung in Abschnitt 2 von Kapitel 4 noch gelten, wenn ein Geschäftsführungsvertrag gemäß Artikel 60 des Vorentwurfs geschlossen wird, antwortete der Beauftragte wie folgt:

„Die in Kapitel 2 festgelegten Vorgaben sind auch im Falle eines Geschäftsführungsvertrags vollumfänglich anwendbar und können nicht durch eine vertragliche Regelung umgangen werden“.

Dieser Punkt ist auch zu verdeutlichen.

Artikel 75

23. In Artikel 75 Absatz 3 des Vorentwurfs wäre es besser, zu bestimmen, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter Einhaltung „der Regelung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten“ erfolgt. Es genügt in der Tat nicht, nur die DGV zu erwähnen.

Artikel 79

24. In Artikel 79 Absatz 2 des Vorentwurfs wird die Regierung ermächtigt, „die näheren Modalitäten“ zu bestimmen, offensichtlich was die Bestimmung in Absatz 1 betrifft. Auf die Frage, was genau unter die näheren Modalitäten zu verstehen ist, antwortete der Beauftragte Folgendes:

„Durch diese Delegation soll die Arbeitsweise der Beschwerdestelle sowie die entsprechenden Verfahrensfragen festgelegt werden“.

Diese Elemente sind in der entworfenen Delegation zu erwähnen, da diese sonst einer überflüssigen Paraphrasierung der allgemeinen Durchführungszuständigkeit der Regierung gleichkommt.

Artikel 85 und 88

25. Aus Artikel 88 des Vorentwurfs ergibt sich, dass das Dekret vom 4. Juni 2007 für die psychiatrischen Pflegewohnheime in seiner Fassung vom 31. Dezember 2018 in Kraft bleibt, während dieses Dekret durch Artikel 85 Nr. 5 des Vorentwurfs förmlich aufgehoben wird. Eine solche Arbeitsweise ist verwirrend und kann zu Rechtsunsicherheit führen.

Die korrekte Arbeitsweise besteht darin, im Dekret vom 4. Juni 2007 nur die Bestimmungen, die für die psychiatrischen Pflegewohnheime nicht mehr wirksam sind, aufzuheben und in Artikel 2 dieses Dekrets den Anwendungsbereich ausdrücklich auf die psychiatrischen Pflegewohnheime zu beschränken.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Astrid TRUYENS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von RONNY VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY